



















Prüfkriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
	BNatSchG	„Wagbach NW Hambrücken“ und „Röhricht am Bruchgraben“ befinden sich in ca. 250 - 300 m Entfernung und liegen außerhalb der baulichen Eingriffsbereiche. Die Biotope werden durch das Vorhaben nicht betroffen.			
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung Philippsburg, Pfriemenfeld, Mühlfeld grenzt an den Geltungsbereich der B-Planänderung. Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes und den damit einhergehenden baulichen Veränderungen im Plangebiet sind keine Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet und dessen Schutzzwecke zu erwarten. Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.		X	
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	--- nicht betroffen ---			X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	--- nicht betroffen ---			X
2,6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Das nächstgelegene Naturdenkmal „4 Roßkastanien im Friedhof“ befindet sich in ca. 650 m Entfernung außerhalb des Wirkraumes des Bauvorhabens. Weitere Denkmäler, Denkmalensembles, bodendenkmäler etc. sind im Betrachtungsraum und dessen nahen Umfeld nicht bekannt.			X

**Überschlägige Gesamteinschätzung:**

- |          |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | <p>Der Bebauungsplan führt wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären</p> <p>→ Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB</p>        |
| <b>X</b> | <p>Der Bebauungsplan führt wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären</p> <p>→ Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB</p> |

**Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:**

Aufgrund der Bestandssituation ist bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung geltenden technischen Standards nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auszugehen. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Schutzgebieten und -objekten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist durch die Beachtung von Bauzeitenbeschränkungen bzw. ggf. Vergrämungsmaßnahmen zu vermeiden. Ggf. ist vor anstehenden Abriss- oder Umbauarbeiten von/an Wohnhäusern, eine Prüfung auf geschützte Tiergruppen festzusetzen, hier ist die Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bastwald“ heranzuziehen.

**Die bereits vorliegenden umfangreichen Voruntersuchungen und Gutachten sind zur Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausreichend. Auf die Durchführung eines Verfahrens nach § 2 BauGB kann verzichtet werden.**



Bruchsal, den 05.12.2018  
BHM Planungsgesellschaft mbH

i.A. M. Sc. Geoökologin, L. Hodapp